



## Landkreis Sigmaringen

### Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Alten- und Pflegeheim“

Aufgrund von § 3, Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 18.12.1995 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg hat der Stiftungsrat in seiner Sitzung vom **26.11.1996** folgende

#### Betriebsatzung

beschlossen.

##### § 1

#### Gegenstand des Eigenbetriebs

1. Das Alten- und Pflegeheim der Spitalstiftung wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt
2. Der Eigenbetrieb führt den Namen „**Spitälisches Alten- und Pflegeheim**“
3. Zweck des Eigenbetriebs ist es,
  - für pflegebedürftige alte Menschen Heimplätze anzubieten;
  - für ältere Menschen Wohnraum anzubieten;
  - älteren Menschen die Möglichkeit zu bieten, Wohnungen und Pflege zu erhalten.
4. Der Eigenbetrieb betreibt die seinem Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäft.

##### § 2

#### Stammkapital

Das Stammkapital beträgt **250.000 Euro**.

##### § 3

#### Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind

- der **Stiftungsrat**
- der **Betriebsausschuss**
- der **Bürgermeister**
- die **Betriebsleitung**

##### § 4

#### Betriebsleitung

1. Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung durch den Stiftungsrat bestellt.
2. Die Betriebsleitung besteht aus
  - der **Verwaltungsleitung**,
  - der **Pflegedienstleitung**

## § 5

### Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat entscheidet über
  - 1) die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
  - 2) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
  - 3) die allgemeine Festsetzung von Pflegesätzen
  - 4) die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie über die Übernahme weiterer Aufgaben,
  - 5) die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
  - 6) die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten,
  - 7) Darlehensaufnahmen und Darlehenshingaben in allen Fällen,
  - 8) die Bewilligung von Freigebigkeitsleistungen und die Annahme von Schenkungen,
  - 9) die Einbringung von Grundstücken in das Sondervermögen des Eigenbetriebes sowie den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall **100.000 Euro** übersteigt,
  - 10) die Planung und die Ausführung von Vorhaben des Erfolgs- und Vermögensplanes, wenn das Vorhaben im Einzelfall einen Aufwand **von mehr als 125.000 Euro** verursacht,
  - 11) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,
  - 12) die Stundung einzelner Ansprüche, wenn die Forderung im Einzelfall **50.000 Euro** übersteigt,
  - 13) den Verzicht auf fällige Ansprüche und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im Einzelnen **15.000 Euro** übersteigt,
  - 14) den Abschluss von Verträgen, die von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
  - 15) die Bestellung von Vertretern in die Organe von Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist,
  - 16) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stiftung,
  - 17) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der nach § 14, Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel,
  - 18) die Entlastung der Betriebsleitung,
  - 19) die Bestimmung des Abschlussprüfers,
  - 20) ferner alle Angelegenheiten, welche nicht von der Betriebsleitung und dem Stiftungsausschuss geregelt werden können.
  
2. Anträge an den Stiftungsrat in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nicht vom Stiftungsausschuss vorberaten worden sind, müssen diesem zur Vorberatung überwiesen werden.

## § 6

### Betriebsausschuss

1. Die Aufgaben des Betriebsausschusses nimmt der Finanz- und Verwaltungsausschuss wahr. Die Zusammensetzung ist in der jeweils geltenden Fassung der Hauptsatzung (§ 5) geregelt.
2. Der Vorsitzende kann im Benehmen mit der Betriebsleitung sachverständige Bedienstete des Eigenbetriebs und der Stiftung zu den Sitzungen des Betriebsausschusses einladen.

## § 7

### Aufgaben des Betriebsausschusses

1. Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Stiftungsrates vorbehalten sind.
2. Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Stiftungsrat zuständig ist, über
  - 1) den Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
  - 2) Vollzug des Wirtschaftsplanes einschließlich Vergabe von Lieferungen und Leistungen, sofern der Betrag im Einzelfall **mehr als 25.000 Euro**, aber **nicht mehr als 100.000 Euro** beträgt.
  - 3) Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Einzelfall **ab 5.000 Euro bis 15.000 Euro**.
  - 4) Erteilung von Stundungen **von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro** im Einzelfall.
  - 5) Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten im Einzelfall **ab 40.000 bis 1000.000 Euro**.
  - 6) Verträge über Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken, sofern der jährliche Pachtwert **10.000 Euro** übersteigt.
  - 7) Veräußerung von beweglichem Vermögen **ab 10.000 bis 40.000 Euro** im Einzelfall.
  - 8) Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert oder Wert des Nachgebens im Einzelfall **ab 5.000 bis 50.000 Euro**.
  - 9) die Zustimmung von Planüberschreitungen im Vermögensplan und die Zustimmung von erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplanes, sofern sie nicht unabweisbar sind.
  - 10) die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppe A 9 gehobener Dienst und A 10 gehobener Dienst sowie den Angestellten der Vergütungsgruppe V b BAT und IV b BAT zur dauernden Erledigung übertragen.
  - 11) die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Betriebsleitung.
3. Für Beträge unterhalb der in Absatz 2 aufgeführten Wertgrenzen ist der Bürgermeister bzw. die Betriebsleitung, für Beträge über diesen Grenzen der Stiftungsrat zuständig, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist.
4. Wird der Betriebsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Stiftungsrat.

## § 8

### Aufgaben des Bürgermeisters

1. Zu dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung und die Zuständigkeit eines Gremiums fallen, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gremiums. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Missstände zu bereinigen.
3. Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass die Maßnahmen für den Eigenbetrieb nachteilig sind.

4. Ferner entscheidet der Bürgermeister, soweit nicht nach § 5 der Stiftungsrat oder nach § 7 der Betriebsausschuss zuständig ist, über
  - 1) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan **bis zum Betrag von 25.000 Euro** im Einzelfall.
  - 2) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und die zur Verwendung von Deckungsreserven **bis zu 5.000 Euro** im Einzelfall
  - 3) die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie von Dienstanfängern, Beamtenanwärtern und Beamten z.A.; Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten bis Vergütungsgruppe BAT V c, Arbeitern, Auszubildenden, Praktikanten und Aushilfsangestellten;
  - 4) die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien.
  - 5) die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleitungen **bis zu 500 Euro** im Einzelfall.
  - 6) die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
    - 6.1 bis zu **2 Monaten** in unbeschränkter Höhe,
    - 6.2 bis zu **12 Monaten** und bis zu einem Höchstbetrag **von 10.000 Euro**.
  - 7) den Verzicht auf Ansprüche und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis im Einzelfall **nicht mehr als 5.000 Euro** beträgt
  - 8) die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert **bis 40.000 Euro** im Einzelfall.
  - 9) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von **10.000 Euro** im Einzelfall.
  - 10) die Veräußerung von beweglichem Vermögen **bis zu 10.000 Euro** im Einzelfall.

## § 9

### Aufgaben der Betriebsleitung

1. Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplanes sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals und die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
2. Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich. Ergänzend wird auf die Allgemeine Geschäftsweisung des Bürgermeisters vom 21.11.1991 verwiesen.
3. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil, sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.
4. Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit dieser nicht für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
5. Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere

- 1) regelmäßig **vierteljährlich** über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten,
  - 2) unverzüglich zu berichten, wenn
    - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
    - b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
6. Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben. Vertretungsberechtigt sind zwei Mitglieder der Betriebsleitung gemeinschaftlich. Die Betriebsleitung kann Beamte und Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54, Abs. 1 GO werden von zwei Mitgliedern der Betriebsleitung oder von einem Mitglied der Betriebsleitung und einem berechtigten Vertreter handschriftlich unterzeichnet.
7. Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.
8. Die Betriebsleitung kann zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebs Ämter der Stadt- und Stiftungsverwaltung in Anspruch nehmen. Sie muss diese Ämter in Anspruch nehmen, wenn dies für den Eigenbetrieb zweckmäßig oder aus Gründen der Einheitlichkeit der Verwaltung erforderlich ist. Die Stadt- und Stiftungsverwaltung kann hierfür vom Eigenbetrieb einen Verwaltungskostenbeitrag erheben.

## § 10

### Geschäftsverteilung

1. Der Bürgermeister legt die einzelnen Mitglieder der Betriebsleitung zukommenden Aufgaben in einer Geschäftsordnung fest, die der Zustimmung des Betriebsausschusses bedarf.
2. Bei Streitigkeiten zwischen den Betriebsleitern entscheidet der Bürgermeister

## § 11

### Personalangelegenheiten

1. Der Stiftungsrat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.
2. Die Betriebsleitung ist **vor** der Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten, Angestellten und Arbeitern des Eigenbetriebs zu hören. Sie ist auch zu hören, wenn Beamte, Angestellte und Arbeiter von der Verwaltung der Stiftung zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zur Verwaltung der Stiftung versetzt oder angeordnet werden sollen.
3. Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebs.

## § 12

### Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

1. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Betriebsleitung erstellt **vor Beginn** eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist rechtzeitig, spätestens bis 01.11. über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss zur Beratung zuzuleiten und dem Stiftungsrat zur Feststellung vorzulegen.
3. Die Betriebsleitung hat **innerhalb von 6 Monaten nach Ende** des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Bürgermeister vorzulegen.

## **§ 13**

### **Beigeordneter**

Nach dem Beschluss des Gemeinderates ist der Eigenbetrieb dem Geschäftskreis des Beigeordneten zugeordnet.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung tritt am 28.06.2002 in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung, beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stiftung Pfullendorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigung Pfullendorf, den

gez.